

HOCHSCHÜLER*INNENSCHAFT DER KUNSTUNIVERSITÄT LINZ

Hauptplatz 6, 4020 Linz
M: oei.office@ufg.at

T: +43 732 7898 2320
W: www.ufg.at/oei

F: +43 732 82 320
FB: [/oeiKunstUnilinz](https://www.facebook.com/oeiKunstUnilinz)

Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

via email an
legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at

Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, am 14. Januar 2021

**Stellungnahme der Hochschüler*innenschaft der Kunstuniversität Linz
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz- HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 – HG geändert werden**
Geschäftszahl: 2020-0.723.953

Die Hochschüler*innenschaft der Kunstuniversität Linz bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der vorgelegte Entwurf stellt trotz des weitreichenden und einschneidenden Charakters unter dem Banner der "Effizienz" kaum eine Verbesserung der gegenwärtigen Situation der Universitäten und Studierenden dar. Die wenigen geringfügigen Änderungen, die zu begrüßen sind, stellen bestenfalls Tünche dar, um die Maßnahmen zur Entdemokratisierung der Universitäten und die Entwertung bzw. Ökonomisierung von Bildungs- und Forschungsprozessen zu verschleiern. Der Großteil der Vorschläge geht zu Lasten des Gleichgewichts zwischen den obersten universitären Leistungsorganen, während gleichzeitig die Freiheit von Kunst, Forschung und Lehre gravierend zu Gunsten proklamierter Effizienz, zügigem Studieren und Kennzahlen eingeschränkt werden. Dies wird vehement abgelehnt. Bildung ist die Basis einer demokratischen Gesellschaft und regt Studierende zum kritischen Denken und Hinterfragen an, was in weiterer Folge zu Engagement zum Wohle einer demokratischen Gesellschaft beiträgt. Wir beobachten, dass die Zugänglichkeit zu universitärer Bildung massiv erschwert wird, und soziale Hürden eher auf- als abgebaut werden, was soziale Schließung befördert. Dies widerspricht grundlegend den in § 2 UG 2002 genannten Leitsätzen der Lernfreiheit, sozialen Chancengleichheit und der Vereinbarkeit von Studium und Beruf bzw. Betreuungspflichten gegenüber Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen etc. Universitäten sind Orte der Bildung im Sinne des § 1 UG 2002 und nicht der Berufsausbildung im Dienste der unmittelbaren Verwertung am Arbeitsmarkt.

Weiters wollen wir kritisch anmerken, dass einige Passagen des oben genannten Entwurfs bereits mit 1. Mai 2021 in Kraft treten sollen und keinerlei angemessene Übergangsfristen angedacht werden.



Folgende Punkte lehnen wir mit besonderem Nachdruck ab und/oder schlagen eine andere Fassung vor:

§ 14 Evaluierung und Qualitätssicherung

Die vorgeschlagene Ergänzung um „ECTS-Anrechnungspunkte“ in § 14 und im HS-QSG § 22 ist sehr kleinteilig und nicht zwingend notwendig. Ein Ziel der Lehre ist unserer Ansicht nach, bei Studierenden das Interesse und die Neugier zu wecken, sich selbst weiterzubilden und sich eigenständig neues Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten anzueignen – im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes auch über die Grenzen der eigenen Disziplinen hinaus. Um dies gewährleisten zu können, ist ein funktionierendes Qualitätsmanagement unerlässlich. Unserer Wahrnehmung nach wird in der aktuellen Fassung kaum bis gar nicht die zentrale Problematik rund um die ECTS-Gerechtigkeit behandelt. Ein grundlegendes Problem ist oft, dass die in Lehrveranstaltungen geforderten Leistungen nicht dem tatsächlichen Workload entsprechen bzw. diesen meist übersteigen. Dies ist jedoch ein Problem, dass auf Ebene der jeweiligen Universität zu lösen ist. Dies muss durch permanente praktische Evaluierungsprozesse gewährleistet werden, die auch dazu beitragen die Qualität der Lehre nachhaltig und langfristig zu sichern.

Die Ergänzung im HS-QSG § 22 soll keinesfalls erfolgen, da die Strukturen und Prozesse der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung etc. geprüft werden, allerdings nicht die Resultate der Qualitätssicherung.

§21 Universitätsrat

Der Entwurf des §21 (4) ermöglicht zukünftig Funktionär*innen einer politischen Partei abseits der Bundes- und Landesebene die Mitgliedschaft im Universitätsrat. Wir verweisen auf die Regierungsvorlage zum UG 2002¹, insbesondere auf §21 (6) und die darin formulierte Intention, die Unabhängigkeit des Universitätsrates zu forcieren. Im vorgelegten Entwurf zur Änderung des Universitätsgesetzes wird jedoch der damals im Regierungsprogramm getätigten Aussage „Um die Unabhängigkeit der Universitätsräte zu stärken, sollen in den Universitätsräten weder Politikerinnen und Politiker noch Angehörige der betreffenden Universität vertreten sein.“ widersprochen.

Laut Artikel 81c der Verfassung haben die Mitglieder universitärer Kollegialorgane weisungsfrei zu sein, was nicht mehr gewährleistet ist, wenn diese jedoch gleichzeitig Funktionär*innen politischer Parteien sind. Aus diesem Grund wird diese Neuerung kategorisch abgelehnt. Die Unvereinbarkeit der Tätigkeit im Universitätsrat mit einer Funktion in einer politischen Partei darf nicht aufgeweicht werden.

§ 22 Rektorat

Die Hochschüler*innenschaft der Kunstuniversität Linz lehnt die Änderungen lt. § 22 (1) Z 12 und Z 12a sowie die Ergänzung „...oder den Richtlinien gemäß Z 12a“ in Z 12 b entschieden ab und erwartet die ersatzlose Streichung. Dass dem Rektorat die Möglichkeit zur Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula ebenso wie ein Initiativrecht eingeräumt wird, sehen wir als bedenklich an. Struktur und Inhalt beeinflussen sich wechselseitig, weshalb ein Eingriff in die Struktur immer auch ein Eingriff in den Inhalt bedeutet. Dies hebt auch die Mitbestimmung durch die Studierenden, vertreten im Senat, aus und widerspricht dem Leitsatz der autonomen und partizipativen Universität. Der Senat ist das inhaltlich kompetenteste Gremium, um curriculare Entscheidungen zu treffen.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/II_01134/fnameorig_000644.html

§ 22 (1) Z 12 in der geltenden Fassung des UG regelt schon jetzt das bereits sehr umfangreiche Mitspracherecht des Rektorats, wie auch in den Erläuterungen zur UG-Novelle angeführt wurde. Aus diesem Grund soll § 22 (1) Z 12 in seiner jetzt geltenden Fassung beibehalten werden.

§§ 23, 23a und 23b

Die Festlegung einer Altersgrenze für das Amt der*des Rektor*in widerspricht dem Verbot der Altersdiskriminierung und wird daher abgelehnt. Diese Passage ist zu streichen.

Qualifizierten Bewerber*innen für das Amt der*des Rektors*in ist es durchaus zuzutrauen, dass sie die Fähigkeit besitzen, sich rasch in das österreichische Hochschulsystem einzuarbeiten, falls sie gewählt werden sollten. Die vorgeschlagene Änderung schränkt die Bewerber*innenlage unnötig ein, und schließt unter Umständen ausgezeichnet geeignete internationale Bewerber*innen aus. Von dieser Änderung sollte abgesehen werden.

Ein bloßes Anhörungsrecht des Senats anstelle der bisher nötigen Zweidrittelmehrheit im Senat bei der ersten Wiederbestellung der Rektor*in wird vehement abgelehnt (§23b (1)). Die vorgeschlagene Regelung erscheint verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie ohne sachliches Erfordernis massiv in die Autonomie der Universitäten eingreift.

Auch wenn die Erweiterung der Findungskommission begrüßt wird, muss hier das Mitspracherecht der Studierenden gestärkt und festgeschrieben werden. Der Findungskommission sollte jedenfalls eine Person aus dem Kreis der Studierenden angehören. Weiters regen wir an, die Aufgaben der Findungskommission auf das Finden geeigneter Kandidat*innen und die organisatorische Abwicklung zu beschränken.

Eine Einarbeitungszeit von vier Jahren der Universitätsleitung und die Gewährleistung der Nachhaltigkeit des Reformkurses (vgl. Unterlage zur Pressekonferenz "Eckpunkte der UG-Novelle") gewährleistet nicht, dass eine zweite Amtszeit im Interesse der Universität liegt bzw. für diese zwingend positive Auswirkungen hätte. Von zentraler Bedeutung ist vielmehr, wie dieser proklamierte Reformkurs sich darstellt und ob eine Wiederbestellung der*des Rektors*in für die Entwicklung der Universität eher positiv oder negativ zu bewerten ist. Darüber zu entscheiden kann nicht die alleinige Aufgabe des Universitätsrates sein, denn eine Entscheidung muss hier in einem diskursiven Prozess der verschiedenen Gremien getroffen werden. Der Universitätsrat jedoch hat nur den Blick von außen auf die Universität, während der Senat, in dem alle Kurien der Universität sowie die Studierenden vertreten sind, einen breiten und fundierten Blick auf Geschehnisse im Inneren hat, welche dem Universitätsrat meist verborgen bleiben. Es widerspricht weiters demokratischen Prinzipien, wenn das „akademische“ Leitungsorgan (wie der Senat in den Erläuterungen zur UG-Novelle bezeichnet wird), welches direkt demokratisch legitimiert ist, bei einer so grundlegenden Entscheidung, wie jener über die Leitung der Universität für die nächsten vier Jahre, nicht über dieselben Kompetenzen verfügt wie das andere Leitungsorgan, das in Teilen von der Bundesregierung bestellt wird.

Der Streichung des Abschnitts in § 23b (2), wonach der*die amtierende Rektor*in in den Vorschlag der Findungskommission aufgenommen werden muss, sollte er*sie sich um die ausgeschriebene Funktion bewerben, wird jedoch zugestimmt.



HOCHSCHÜLER*INNENSCHAFT DER KUNSTUNIVERSITÄT LINZ

Hauptplatz 6, 4020 Linz
M: oeh.office@ufg.at

T: +43 732 7898 2320
W: www.ufg.at/oeh

F: +43 732 82 320
FB: /oehKunstUnilinz

§ 25 Senat

Da die Hochschüler*innenschaft der Kunstuniversität Linz die Streichung von § 22 (1) Z 12a fordert und erwartet, ist § 25 (1) Z 10 ebenfalls zu streichen.

§§ 51, 54 und 58

Beide Definitionen in § 51 (1) sind zu überarbeiten, da eine bloße Gleichheit der „Kernfächer“ nicht bedeutet, dass ein Studium derselben Fachrichtung bzw. demselben Fachbereich angehört. Gerade in den künstlerischen Fächern führt dies zu einer überholten Vorstellung von einem Hauptfach und gleichzeitig zur Abstufung der anderen Fächer zu Hilfs- bzw. Ergänzungsfächern. Außerdem würde dies zu einer Hierarchisierung von Lehrveranstaltungen bzw. Modulen führen. Die Ausweisung der Kernfächer in den Curricula würde auch eine Änderung aller Curricula an den Universitäten und einen damit verbundenen massiven bürokratischen Aufwand bedeuten, für den keine adäquate Übergangsfrist vorgesehen wurde.

Inwieweit ein kombiniertes Master- und Doktoratsstudium im österreichischen Hochschulkontext in der Lage ist, exzellente Bachelorabsolvent*innen anzuziehen ohne signifikante Beiträge zur Bildung einer „Zweiklassengesellschaft“ zu liefern, werden Evaluierungen zeigen müssen. Zumal es auch im Lichte einer inklusiveren (Wissens-)Gesellschaft diskussionswürdig erscheint, eigens für die Anwerbung von exzellenten (internationalen) Studierenden derartige Studien einzurichten, zu erlassen und durchzuführen. Ob im Rahmen des kombinierten Studiums im Bereich des Masters auch eine wissenschaftliche Arbeit verfasst werden muss, ergibt sich nur aus den Bestimmungen des § 59 (1). Eine frühere Klärung wäre hilfreich. Zudem wäre eine Ausführung hilfreich, wie „qualitative Zulassungsbedingungen“ (§ 63a (7a)) für kombinierte Master- und Doktoratsstudien aussehen könnten, die sich nicht auf hiesige/regionale Bachelorstudien und deren „Kernbereiche“ beziehen müssten. Aus den Erläuterungen konnten wir in diesem Fall keine entsprechenden Hinweise entnehmen. Zuletzt möchten wir zu § 51 (2) anmerken, dass wir die Möglichkeit der Aufnahme von Lernergebnissen aus „anderen“ bzw. früheren Lernkontexten, wie etwa non-formalen oder informellen Lernformaten im Sinne der Durchlässigkeit, Förderung von unterrepräsentierten Studierendengruppen, aber auch im Sinne der nachhaltigen Qualitätssicherung grundsätzlich als begrüßenswert erachten.

§§ 59 Rechte und Pflichten der Studierenden, 59a Mindeststudienleistung, 59b Unterstützungsleistungen der Universität, 63 Zulassung zu ordentlichen Studien sowie 68 Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien

Die Hochschüler*innenschaft der Kunstuniversität Linz spricht sich deutlich gegen die Ergänzung in § 59 (5) aus. Ein Eingriff in die Rechte der Hochschüler*innenschaft mittels Satzung wird nachdrücklich abgelehnt. Studierende sind sich durchaus der Verantwortung bewusst, die mit der Entsendung und Tätigkeit in Kollegialorganen einhergehen. Die Annahme, dass Studierende nur dann für Gremienarbeit geeignet und qualifiziert wären, wenn sie eine gewisse Anzahl von ECTS gesammelt haben, ist schlichtweg absurd. Auch Studierende in den ersten Semestern können u.a. durch ein bereits absolviertes Studium, Tätigkeiten im Rahmen der Schüler*innenvertretung, vorangegangener (langjähriger) Berufstätigkeit oder ehrenamtlichem Engagement hervorragend für die Arbeit in Gremien qualifiziert sein. Eine derartige Regelung in der Satzung führt dazu, dass engagierte, qualifizierte und gewissenhafte Studierende, die sich für diese wichtige Vertretungsarbeit zur Verfügung stellen, nicht entsendet werden können, nur weil fehlende ECTS dies verhindern.

Mit der Aufnahme der Pflicht von Studierenden, ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu verfolgen in § 59 (2) und der Aufnahme des § 59a in das UG wird dem in § 59 (1) verankerten Recht auf Lernfreiheit widersprochen. Diese geplanten Regelungen benachteiligen vor allem Studierende mit Doppel- und Mehrfachbelastungen und verschärft abermals massiv soziale Ungleichheiten. Dies geht einher mit Kontrollmechanismen auf individueller Ebene, die in § 59b als „Unterstützungsleistungen“ bezeichnet werden. Von §59a ist die erhoffte wesentliche Einsparung kaum zu erwarten, während jedoch ein erheblicher Eingriff in die Rechte der betroffenen Studierenden vorgenommen wird. Ein Nicht-Erreichen der Mindeststudienleistung führt nach § 68 (1) Z 2a zu einer Exmatrikulation mit der unverhältnismäßig harten Konsequenz gemäß § 63 (7). Studierende würden für das betreffende Studium an dieser Universität bzw. bei gemeinsam eingerichteten Studien an diesen beteiligten Bildungseinrichtungen für zehn Jahre nicht mehr zugelassen werden dürfen. Ein*e Studierende*r, dessen* deren Zulassung aufgrund § 68 (1) Z 8 erlischt, er*sie also Handlungen ausübt/ausgeübt hat, die eine permanente oder schwerwiegende Gefährdung anderer Universitätsangehöriger oder Dritter im Rahmen des Studiums darstellen, kann nach § 63 (7) wieder zum Studium zugelassen werden, wenn keine Gefährdung mehr festgestellt wird, so in der novellierten Fassung festgehalten. Das heißt, ein*e Studierende*r, von dem*der eine potentielle Gefahr ausgegangen ist, kann ggf. zügiger wieder zum Studium zugelassen werden, als ein*e Studierende*r, der*die zu wenig ECTS gesammelt hat, weil man z.B. Angehörige gepflegt hat oder Betreuungspflichten nachkommen musste und trotzdem weiter an der Universität zumindest wenige Lehrveranstaltungen besuchen wollte.

Die Hochschüler*innenschaft der Kunstuniversität Linz lehnt die Ergänzung um die Pflicht der Studierenden zum zügigen Studienfortschritt in § 59 (2) sowie die §§ 59a und 59b sowie die Adaptierung der §§ 63 (7) und 68 (1) Z 2a vehement ab und spricht sich klar dagegen aus. Wir plädieren nachdrücklich dafür, sich wieder auf die Etymologie von Universität – *universitas* – zu besinnen. Das Ziel ist die umfassende Bildung der Studierenden, die Ermöglichung von interessensgeleitetem Studieren, Wissen aus verschiedenen Bereichen zu sammeln, zu gestalten und zu experimentieren, sich auszutauschen und zu debattieren, sich aus Folge daraus für die Gesellschaft zu engagieren etc. Es kann nicht im Sinne universitärer Bildung – wie in § 1 UG 2002 ausgeführt - sein, dass sich Studierende, nurmehr damit beschäftigen, schnellstmöglich ihre ECTS zusammenzusammeln, ohne einen Blick über den Tellerrand wagen zu können.

Die Vorstellung von „Vollzeitstudierenden“ entspricht schon lange nicht mehr den gegebenen Realitäten und knüpft kaum noch an die Lebensumstände und vielfältigen Biografien der Studierenden an. Wir verweisen hier auf die Ergebnisse der Studierenden-Sozialerhebung² und möchten zu bedenken geben, dass sich der teils existentielle Formen annehmende Druck – auch durch die andauernde Corona-Pandemie – auf (zukünftige) Studierende durch verpflichtende Mindeststudienleistungen noch zusätzlich verschärft. Die im vorliegenden Entwurf angedachten Änderungen treiben die ungerechte soziale Schließung an den Universitäten voran – die besten Köpfe stammen nicht zwingend aus den reichsten Elternhäusern –, während Bildung in Österreich jedoch weiterhin größtenteils vererbt wird³.

Es wäre zu begrüßen, wenn anstatt der Einführung von Mindeststudienleistungen die Vereinbarkeit von Studium und Beruf bzw. Betreuungspflichten oder ehrenamtlichem Engagement forciert, und

² <http://www.sozialerhebung.at/index.php/de/>, abgerufen am 11. Januar 2021

³ <https://www.derstandard.at/story/2000087114414/studienanfaenger-zu-zwei-drittel-akademikerkinder> abgerufen am 11. Januar 2021

**HOCHSCHÜLER*INNENSCHAFT DER KUNSTUNIVERSITÄT LINZ**

Hauptplatz 6, 4020 Linz
M: oeH.office@ufg.at

T: +43 732 7898 2320
W: www.ufg.at/oeH

F: +43 732 82 320
FB: [/oeHKunstUnilinz](https://www.facebook.com/oeHKunstUnilinz)

hierzu Maßnahmen ergriffen würden. Die geplante Mindeststudienleistung und alle damit einhergehenden bzw. daraus resultierenden Regelungen (wie oben genannt) im vorliegenden Entwurf lehnen wir dezidiert und mit Nachdruck ab.

§§ 61 und 62 Zulassungsfristen

Die im Entwurf geplante Streichung der Nachfrist und der Entfall der Möglichkeit, die Fristen an die Bedürfnisse der jeweiligen Universitäten anzupassen, stellt eine gravierende Verschlechterung dar. Regelungen zu Master -und Doktoratsstudien scheinen zu entfallen, da im Entwurf nur noch die Rede von Bachelor- und Diplomstudien ist. Die bislang geltende Fassung des § 61 (1 und 2) soll daher beibehalten werden. Bezugnehmend auf § 62 plädieren wir aufgrund der oben genannten Punkte ebenfalls für eine Beibehaltung der Nachfrist.

Außerdem halten wir den dadurch entstehenden Zeitdruck für Studierende, die in der alten Nachfrist ihr Studium abschließen würden, für sehr bedenklich, da so unter Umständen ein Semester länger Studienbeiträge zu entrichten sind und damit auch die Studienzeit künstlich verlängert wird.

§ 63 Zulassung

Im Falle einer gesetzlichen Umsetzung des §59a, deren Auswirkung eine Erlöschung der Zulassung aufgrund von §68 (1) bedeutet, ist die Frist von 10 Jahren für eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium eine unnötige und völlig unbegründete Maßnahme von unverhältnismäßiger Härte.

Die Gelegenheit, dieses Studium an derselben Universität unter anderen und ggf. besseren Bedingungen bzw. Lebensumständen wieder aufzunehmen, wird mit dieser Adaptierung faktisch zunichte gemacht und wird dementsprechend von uns als Hochschul*innenschaft der Kunstuniversität Linz grundsätzlich abgelehnt.

Eine Regelung zur Wiederaufnahme eines Studiums, die zB. die Wiederaufnahme des gleichen Studiums ohne neuerliche Teilnahmepflicht an Eignungsverfahren ermöglicht, sollte im novellierten § 63 (7) Eingang finden, da dies bereits gängige Praxis an vielen Universitäten ist.

§67 Beurlaubung

Wir kritisieren die Änderungen lt. §67 (1), da als wichtig erachtet wird, dass Universitäten entsprechend ihrer Bedürfnisse über die Möglichkeit verfügen sollten, weitere Beurlaubungsgründe in der jeweiligen Satzung festlegen zu können. Die Praxis hat erwiesen, dass das Gesetz allein hier kaum zufriedenstellend alle etwaigen gerechtfertigten Beurlaubungsgründe abdecken kann.

Weiters sehen wir das Verbot der Beurlaubung im ersten Semester als problematisch an, da dies insbesondere bei Studiengängen mit nur einmal jährlich stattfindenden Aufnahmeverfahren zu Verzögerungen für Studierende, die Zivil- oder Präsenzdienst leisten oder ein unvorhergesehenes Lebensereignis erfahren etc., führt. Als positiv erachten wir die in §67 (2) Z3 festgelegte Klarstellung, dass bereits erbrachte Studienleistungen gültig bleiben. Weiters begrüßen wir die Möglichkeit, eine Beurlaubung auf Grundlage des §67(1) Z2 bis 4 auch während des Semesters Beantragen zu können.

HOCHSCHÜLER*INNENSCHAFT DER KUNSTUNIVERSITÄT LINZ

Hauptplatz 6, 4020 Linz
M: oeh.office@ufg.at

T: +43 732 7898 2320
W: www.ufg.at/oeh

F: +43 732 82 320
FB: /oehKunstUnilinz

§§ 76 Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 76a Sondervorschrift für die Durchführung von Prüfungen auf elektronischem Weg und 77 Wiederholung von Prüfungen

Lediglich zwei statt bislang drei Prüfungsterminen während des Semesters anzubieten widerspricht dem proklamierten Ansinnen, Studierenden die Möglichkeit zu bieten, ihr Studium zügig voran zu treiben.

Wir begrüßen die Klärung der Möglichkeit der Durchführung von Prüfungen auf elektronischem bzw. digitalem Weg. Die Möglichkeit, bei negativer Beurteilung der letzten Prüfungswiederholung der letzten Prüfung des Studiums, diese nochmals zu wiederholen, wird befürwortet.

§ 78 Anerkennung von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen

Wir begrüßen die breitere Möglichkeit der Anerkennung von Leistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen im Sinne des Lissabonner Anerkennungsübereinkommen sehr, wobei allerdings die Anzahl von bis zu in Summe 90 ECTS-Anrechnungspunkten allzu hoch erscheint. Dieser Punkt sollte nochmals eingehend mit allen Beteiligten diskutiert werden.

§89 Widerruf inländischer akademischer Grade oder akademischer Bezeichnungen

Wir lehnen die Einführung einer Verjährungsfrist für die Aufhebung von akademischen Graden, wenn diese unrechtmäßig erworbenen wurden, ab. Dies birgt nur die Möglichkeit, sich erschlichene akademische Grade zu "ersitzen".

§ 98 Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Mit den neuen Bestimmungen in §98 erkennen wir als Hochschüler*innenschaft eine negative Beeinflussung des bisherigen Gleichgewichts zwischen den universitären Leitungsorganen. Der Zeitraum „bis zur Erstellung des Besetzungsvorschlages“ ist jedenfalls zu spät im Verfahren angesetzt, da damit Gutachten und Hearings umgangen werden, und ein ordentliches Bewerbungsverfahren nicht mehr gewährleistet ist. Da auch Studierende Teil der Berufungskommissionen sind, wird damit auch deren Mitspracherecht ausgehebelt. Diese Neuerung ist abzulehnen.

Als Hochschüler*innenschaft lehnen wir die neue vorgeschlagene Begleitung der Berufungsverfahren durch eine von der*dem Rektor*in ermächtigten Person sowie der Berichterstattung an die*den Rektor*in entschieden ab. Die Kompetenzen der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane, der auch Studierende angehören, werden damit in Frage gestellt und untergraben. Wenn eine Person ohne Stimmrecht in Zukunft Berufungsverfahren begleiten sollte, so müsste diese vom Senat mit dieser Aufgabe betraut werden, und auch dem Senat berichten. Dieser Bericht dürfte jedoch keinesfalls Einfluss auf die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Besetzung der ausgeschriebenen Stelle haben.

Den Ansatz, Berufungsverfahren ohne unnötige Verzögerung abzuhalten, begrüßen wir grundsätzlich. Im Hinblick auf mögliche Überschneidungen mit gesetzlichen Feiertagen und lehrveranstaltungs-freier Zeit ist eine Festschreibung von einem Monat für die Vorauswahl der Bewerbungen und eine Frist von sieben Monaten als höchstzulässige Gesamtdauer des Verfahrens ab Ende der Bewerbungsfrist aus unserer Sicht viel zu knapp kalkuliert. Bei einer sehr hohen Anzahl an Bewerber*innen ist es kaum möglich in der vorgeschlagenen Frist von einem Monat alle Bewerbungen gewissenhaft zu sich-

**HOCHSCHÜLER*INNENSCHAFT DER KUNSTUNIVERSITÄT LINZ**

Hauptplatz 6, 4020 Linz
M: oe.h.office@ufg.at

T: +43 732 7898 2320
W: www.ufg.at/oe.h

F: +43 732 82 320
FB: [/oe.hKunstUnilinz](https://www.facebook.com/oe.hKunstUnilinz)

ten und zu prüfen. Um die unterschiedlichen Bedürfnisse der Universitäten abdecken zu können, sollten die entsprechenden Fristensetzungen für Berufungsverfahren im Rahmen der Satzung festgelegt werden.

Außerdem sehen wir den Vorschlag, dass die*der Rektor*in bei Nichtvorliegen des Besetzungsvorschlags nach Ablauf der Frist von sieben Monaten ab Ende der Bewerbungsfrist eigenständig eine Auswahlentscheidung treffen kann, als Widerspruch mit dem Bild einer demokratischen Universität und lehnen diesen deshalb vollumfänglich ab.

§ 99a Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Die angedachte Möglichkeit, ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in einem abgekürzten Berufungsverfahren ohne eine vom Senat eingesetzte Berufungskommission zu vergeben, wird als Untergrabung der Senatskompetenzen gesehen und daher seitens der Hochschul*innenschaft vehement abgelehnt.

§ 109 Rechtsgrundlagen der Arbeitsverhältnisse

Wir begrüßen die Bestrebungen, die Arbeitsverhältnisse des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals weniger unsicher zu gestalten. Wir möchten anmerken, dass die vorgesehene Regelung die prekäre Situation von insbesondere jungen, Wissenschaftler*innen gravierend verschärft und eine unbefristete Anstellung aufgrund der unterschiedlichen Ausnahmen in §109 verunmöglicht. Die Problematik, dass Rektorate eher nicht dazu tendieren, unbefristete Arbeitsverhältnisse zu vergeben, wird durch den vorgeschlagenen Entwurf wohl kaum entschärft werden.

Die Flexibilität in der Gestaltung der Lehre muss erhalten bleiben, weshalb ein ausgewogenes Verhältnis zwischen interner und externer Lehre unabdingbar ist. Externe Lehrende bringen vor allem praktische Erkenntnisse außerhalb der Universität ins akademische Gefüge und leisten damit auch einen wesentlichen Beitrag der Qualitätssicherung in EEK, Forschung und Lehre. Erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang insbesondere auch Lehrende, die aufgrund ihrer hauptberuflichen Profession nicht fest an der Universität angestellt werden können oder wollen. Hoch qualifizierte Fachleute aus den unterschiedlichsten Praxisbereichen, die erfolgreich in ihrer Profession arbeiten und die für einzelne Lehraufträge gewonnen werden können, sind ein wesentlicher Teil einer qualitativ hochwertigen und mannigfaltigen universitären Lehre. Der Entwurf stellt eine gravierende Beschneidung der universitären Autonomie und einen immensen Verlust für die Studierenden dar und wird deshalb entschieden abgelehnt.

Abschließend kritisieren wird die Entwicklung zu einer beschränkten wirtschaftsliberalisierten Universität, die weg von Bildung, hin zu Ausbildung und schnellstmöglicher wirtschaftlicher Verwertung der Studierenden drängen soll. Den freien Hochschulzugang erachten wir als eine grundlegende Errungenschaft, deren sukzessiven Abbau wir, etwa durch die geplante Novelle, nicht kritiklos hinnehmen können. Auch die soziale Durchlässigkeit wird herabgesetzt, indem stets mehr Barrieren und Hürden geschaffen werden. Die vorgelegte Novelle ist ein Angriff auf die freie und autonome Universität und deren demokratische Gremien.



HOCHSCHÜLER*INNENSCHAFT DER KUNSTUNIVERSITÄT LINZ

Hauptplatz 6, 4020 Linz

M: oeht.office@ufg.at

T: +43 732 7898 2320

W: www.ufg.at/oeht

F: +43 732 82 320

FB: [/oehtKunstUlinz](https://www.facebook.com/oehtKunstUlinz)

Die Hochschüler*innenschaft der Kunstuniversität Linz lehnt den zur Begutachtung vorgelegten Entwurf ab, und ersucht, diesen unter Einbeziehung aller Betroffenen in einem offenen, diskursiven und konstruktiven Prozess nochmals eingehend zu überarbeiten. Dafür stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit der Hoffnung, dass dieser Aufforderung nachgekommen wird, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Gregor Selim Obermüller

Vorsitzender der Hochschüler*innenschaft der Kunstuniversität Linz

Hasan Ulukisa

Referent im Referat für Bildungspolitik